

1. Geltungsbereich

Für alle Verträge der RBS – Gruber mit Unternehmen und Verbrauchern (Vertragspartner) im Rahmen des Waren und Dienstleistungsgeschäftes, auch für zukünftige, sind – falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart sind – ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend.

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben.

Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Änderung an die RBS – Gruber absenden.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt mit schriftlicher oder mündlicher Bestellung und anschließender Auftragsbestätigung zustande. Nebenabreden und Änderung bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei Auftragsbestätigungen der RBS – Gruber an den Vertragspartner ist der Inhalt dieser maßgebend, sofern der Empfänger nicht innerhalb von 2 Tagen widerspricht.

3. Preisfestsetzung

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die RBS - Gruber berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

4. Zahlung

Der Rechnungsbetrag ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, 14 Tage nach Ausstellung der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.

Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung bzw. Leistung berechnet. Zahlung durch Wechsel oder Scheck ist dabei ausdrücklich nicht gestattet.

Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers; sie sind sofort fällig. Der Vertragspartner der RBS - Gruber kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der RBS – Gruber nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die sich aus § 288 BGB ergebenden Rechte geltend zu machen.

Der Vertragspartner der RBS – Gruber kann ein Zurückhaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben.

5. Kontokorrent

Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dies gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrentkonto eingestellt werden, für das die Bestimmungen der §§ 355ff. HGB gelten. Die Kontoauszüge der RBS - Gruber per 31.12. jeden Jahres gelten als Rechnungsabschlüsse. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

6. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist Duisburg.

Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen, sind ausschließlich zuständig das Amtsgericht Duisburg bzw. das Landgericht Duisburg. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen Allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz – oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Für alle Rechtsbeziehungen mit dem Auftraggeber ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf, BGBl 1989, II, S. 588, ber. 1990 II, 1699) ist ausgeschlossen.

Bei mehrsprachigen Vertragstexten und Unterlagen ist im Falle von Interpretationszweifeln die deutsche Fassung verbindlich.

Teilunwirksamkeit/Geltungsbereich

Die volle oder teilweise Unwirksamkeit einer der vorstehenden Regelungen lässt die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die auf deren Grundlage geschlossenen Verträge im Übrigen unberührt. Im Falle der Abwicklung bereits vereinbarter Verträge ist dann die rechtlich zulässige Regelung unverzüglich zu vereinbaren, mit der der durch die unwirksame Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

7. Haftung

Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen grober Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie oder für das Vorhandensein einer Eigenschaft nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Mängelansprüche

Die RBS – Gruber haftet für Mängelansprüche, ausgenommen in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr.

Für Verbraucher gilt diese Frist nur bei gebrauchten, beweglichen Sachen. Gegenüber Unternehmen ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen. Die RBS – Gruber haftet gegenüber Unternehmen nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die sie zu eigenen Zwecken einsetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

9. Lieferung

Die RBS – Gruber ist berechtigt auch Teillieferungen zu erbringen.

Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände – auch bei Lieferanten der RBS – Gruber – unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die RBS – Gruber für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei.

Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die RBS – Gruber den Vertragspartner unverzüglich unterrichten. Diese Ereignisse berechtigen die RBS – Gruber, vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der RBS – Gruber, seitens ihrer Vorlieferanten ist die RBS – Gruber von ihren Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr zu liefernden Ware getroffen hat. Sie verpflichtet sich in diesem Fall, ihre Ansprüche gegen Lieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten. Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen u.ä. können von der RBS – Gruber dem Kaufpreis aufgeschlagen werden, wenn die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt. Bei Versand an Unternehmer trägt dieser die Gefahr, sobald die Ware dem Versandbeauftragten übergeben oder auf Fahrzeuge verladen worden ist; dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung.

Termine und Fristen sind unverbindlich, solange nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

10. Verpackung

Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Unternehmens verpackt.

Leihverpackungen sind vom Vertragspartner unverzüglich zu entleeren und in einwandfreien Zustand zurückzugeben – vom Unternehmer frachtfrei. Soweit der Liefergegenstand verpackt geliefert ist, ist der Besteller verpflichtet, den Liefergegenstand nach Erhalt unverzüglich auf Transportschäden zu untersuchen.

11. Mängelrügen

Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten, können vom Unternehmer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware geltend gemacht werden.

Bei verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Unternehmer nur zur Minderung. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Unternehmer nur zum Verlangen auf Nacherfüllung; soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich ist, hat der Unternehmer wahlweise ein Rücktritts- oder Minderungsrecht. Die Regelungen des § 478 BGB bleiben unberührt.

Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel z.B. Menge, Qualität und Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmern § 377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen der RBS – Gruber gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

12. Leistungsstörung

Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert.

Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10% des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die RBS – Gruber kann im Fall der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.

Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann die RBS – Gruber die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf. Die RBS – Gruber kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlungen oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Vertragspartners diesem Begehren nicht entgegenstehen.

Kommt der Vertragspartner der Forderung nicht rechtzeitig nach, ist die RBS – Gruber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; dem Vertragspartner stehen keine Schadenersatzansprüche zu.

13. Eigentumsvorbehalt

Die RBS – Gruber behält sich das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Vertragspartner vor. Auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Vertragspartner die RBS – Gruber unverzüglich, unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen, zu unterrichten; dies gilt für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

Unabhängig davon hat der Vertragspartner bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Nach vorherigem Antrag des Vertragspartners kann die RBS – Gruber die Genehmigung für den Wegfall dieser Hinweispflicht erteilen. Die Kosten einer Intervention der RBS – Gruber trägt der Vertragspartner, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

Der Vertragspartner tritt der RBS – Gruber für den Fall der Weiterveräußerung / Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt, bis zur Erfüllung aller Ansprüche der RBS – Gruber, die ihr aus den genannten Geschäften mit dem Vertragspartner entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab.

Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware:

Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche der RBS – Gruber gegen den Vertragspartner um mehr als 20%, so hat die RBS – Gruber, diese ihr zustehenden Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben. Die RBS – Gruber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug kommt, Der Vertragspartner hat die der RBS – Gruber gehörende Ware zu versichern und ihr die

Versicherungsansprüche abzutreten. Die RBS – Gruber ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Vertragspartners zu leisten.

Die Zustimmung des Vertragspartners zu diesen Geschäftsbedingungen erfolgt bei der Annahme von Warenlieferungen bzw. Warenübergaben. Der verkaufende Vertragspartner verweist auf die beigelegten Warenübergabepapiere ausdrücklich auf die Grundlagen des entstandenen Kaufvertrages.

14. Verjährung der Ansprüche

Ansprüche der RBS – Gruber auf Zahlung verjähren abweichend vom § 195 BGB in zwei Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit die aktuell gültigen Liefer- und Zahlungsbedingungen direkt in den Geschäftsräumen der RBS – Gruber zu erfragen.